

Landwirtschaftsgesetz

Änderung vom 9. Oktober 1992

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Januar 1992¹⁾,
beschliesst:

I

Das Landwirtschaftsgesetz²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 29

E. Preise und
Einkommen
I. Allgemeines

¹ Die von diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen sind so anzuwenden, dass für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die zusammen mit anderen Einkommensbestandteilen die mittleren Produktionskosten rationell geführter, umweltgerechter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken.

² Dabei ist auf die andern Wirtschaftszweige und auf die ökonomische Lage der übrigen Bevölkerungsschichten Rücksicht zu nehmen.

Art. 31a

IV. Ergänzende
Direktzahlungen

¹ Der Bund richtet zur Sicherung eines angemessenen Einkommens nach den Grundsätzen dieses Gesetzes ergänzend Direktzahlungen an die bäuerlichen Bewirtschafter aus. Diese Zahlungen sollen zusammen mit jenen nach Artikel 31b der Landwirtschaft ermöglichen, die von ihr verlangten Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erfüllen.

² Die Direktzahlungen werden pro Betrieb, nach der Fläche und gemäss den mit der Produktionszone verbundenen Erschwernissen

¹⁾ BBl 1992 II 1

²⁾ SR 910.1

ausgerichtet. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

³ Der Bundesrat:

- a. stuft die ergänzenden Direktzahlungen nach den Produktionszonen und allenfalls nach der natürlichen Ertragskraft des Bodens und anderen Faktoren ab;
- b. legt für die Beitragsberechtigung eine Grenze bezüglich des landwirtschaftlichen Einkommens fest;
- c. legt Mindest- und Höchstgrenzen fest.

⁴ Der Bundesrat kann:

- a. für die Bezüger eine Altersgrenze festsetzen;
- b. in Gebieten, die von Entvölkerung bedroht sind, einen zusätzlichen Beitrag ausrichten.

⁵ Die Direktzahlungen werden mit Bedingungen und Auflagen verknüpft. Diese sollen insbesondere:

- a. den Kreis der Bezüger auf bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe beschränken. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen;
- b. die Landwirte veranlassen, auf dem ganzen Betrieb marktkonform, umweltschonend und tiergerecht zu produzieren;
- c. die kostengünstige Produktion sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit fördern.

Art. 31b

V. Direktzahlungen für besondere ökologische Leistungen

¹ Der Bund fördert Produktionsformen, die besonders umweltschonend oder tiergerecht sind, namentlich den Biologischen Landbau, die Integrierte Produktion oder die kontrollierte Freilandhaltung in der Tierproduktion, mit Ausgleichsbeiträgen.

² Der Bund gewährt Beiträge für die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Ausgleichsflächen. Er fördert damit die natürliche Artenvielfalt.

³ Der Bundesrat bemisst diese Zahlungen so, dass es sich im Vergleich mit der konventionellen Landwirtschaft wirtschaftlich lohnt, derartige Leistungen zu erbringen.

⁴ Diese Zahlungen sollen nach einer Einführungsperiode annähernd die gleiche Grössenordnung erreichen wie diejenigen nach Artikel 31a.

⁵ Die Beiträge werden mit Bedingungen und Auflagen verknüpft, die der Bundesrat festlegt. Ausserdem hat der gesamte Betrieb die Bedingungen und Auflagen nach Artikel 31a zu erfüllen.

⁶ Die Kantone überprüfen, ob die Produzenten die Bedingungen und Auflagen einhalten. Sie können diese Aufgabe anerkannten

Organisationen übertragen. Das Departement regelt die Anerkennung der Organisationen.

⁷ Der Bundesrat kann die anerkannten Organisationen für die Tätigkeit nach diesem Artikel mit Beiträgen unterstützen. Kantonale Organisationen unterstützt er jedoch nur, wenn sie vom Kanton mindestens einen gleich hohen Beitrag erhalten.

⁸ Wird für eine bestimmte Fläche ein Beitrag nach diesem Artikel geleistet, so wird er auf allfällige Beiträge nach den Artikeln 20a dieses Gesetzes und nach den Artikeln 18a–18d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966¹⁾ über den Natur- und Heimatschutz angerechnet.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 9. Oktober 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 9. Oktober 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 20. Oktober 1992²⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 18. Januar 1993

5188

¹⁾ SR 451

²⁾ BBl 1992 VI 114

Landwirtschaftsgesetz Änderung vom 9. Oktober 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	6
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.10.1992
Date	
Data	
Seite	114-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 402

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.